

Satzung über die Erhebung von Anliegerbeiträgen für die Erneuerung der Fahrbahn und der Beleuchtung der Verkehrsanlage Parkstraße (Niederdollendorf) sowie für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtung der Verkehrsanlagen Am Ziegelofen, Weiherstraße / Burggrafenstraße, Strombergstraße, Sebastianusstraße, Falkenbergstraße (alle Niederdollendorf), Hubertusstraße (Königswinter), Margaretenstraße (Stieldorf) und Willmerother Straße (Willmeroth) nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 09.07.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) – SGV. NRW. 610 – sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Königswinter vom 24.06.1986 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Parkstraße in Königswinter – Niederdollendorf wird die Fahrbahn und die Straßenbeleuchtung erneuert.

In den öffentlichen Verkehrsanlagen Am Ziegelofen, Weiherstraße / Burggrafenstraße, Strombergstraße, Sebastianusstraße, Falkenbergstraße (alle Niederdollendorf), Hubertusstraße (Königswinter), Margaretenstraße (Stieldorf) und Willmerother Straße (Willmeroth) wird die Straßenbeleuchtung erneuert bzw. verbessert.

Hierfür erhebt die Stadt Beiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Königswinter in der geltenden Fassung.

Für die Erneuerung der Fahrbahn in der Parkstraße wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 30 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 70 % des Aufwandes.

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den Verkehrsanlagen Am Ziegelofen, Weiherstraße mit dem unselbstständigen Anhängsel Burggrafenstraße, Strombergstraße, Sebastianusstraße, Falkenbergstraße und Parkstraße wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit

dieser Einrichtung entspricht, auf 30 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 70 % des Aufwandes.

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den Verkehrsanlagen Hubertusstraße und Margaretenstraße wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 40 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 60 % des Aufwandes.

Für die Erneuerung/Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Willmerother Straße wird der Anteil des Aufwandes, der dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit aus der Inanspruchnahmefähigkeit dieser Einrichtung entspricht, auf 50 % des Aufwandes festgesetzt. Die Anlieger tragen 50 % des Aufwandes.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 09.07.2013

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Peter Wirtz